76825 Landau Weißquartierstr. 13 25.10.2022

Ш

Steuernummer 24/849/26657 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 06341/913-22851 Telefax 06341 913-22100

FA-76825 Landau

K4000

21 2FD2 3930 19 E000 007F DV 10.22 0,85 Deutsche Post 父



Frau Andrea Dürring Weimarer Str. 47 76139 Karlsruhe

Bescheid

über

Grunderwerbsteuer

Festsetzung und Abrechnung

Festsetzung

	Grunderwerb- steuer
	€
Festgesetzt wird	14.500,00
Abrechnung der Landesfinanzkasse Daun (Stichtag: 17.10.2022)	
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	14.500,00 0,00
Noch zu zahlen	14.500,00
Bitte zahlen Sie	
spätestens am 28.11.2022	14.500,00

Sachverhalt

Sie haben durch Kaufvertrag vom 01.09.2022, beurkundet von Notarin Dr. Judith Ulshöfer, UVZ-Nr./AZ: 1516/22, folgenden Grundbesitz von den unten aufgelisteten Vertragspartnern erworben:

Grundstück

Gemarkung : Pleisweiler-Oberhofen

Flur / Flurstück : 2781

Vertragspartner

Anrede:

Erbengemeinschaft

Name:

Heidi Lutz u.a.

Der Erwerbsvorgang unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)

der Grunderwerbsteuer.



**** Fortsetzung siehe Seite 2 300000

Landesfinanzkasse Daun Berliner Straße 1, 54550 Daun Tel.: 06592/9579-71000

Kreditinstitut: BBk Koblenz IBAN DE04 5700 0000 0057 0015 17 BIC MARKDEF1570

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.rlp.de

Form.Nr. 002633 G

000716901

Besteuerungsgrundlagen

Frmittlung der Bemessungsgrundlage

	€
Kaufpreis	580.000
Gesamtbetrag der Gegenleistung	580.000
Anteil des Steuerpflichtigen 1/2	290.000

Berechnung der Grunderwerbsteuer

	€
Die Steuer wird festgesetzt auf 5,00 % von 290.000	14.500,00

Grundbucheintrag

Der Erwerber / die Erwerberin darf erst dann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn Finanzamt bescheinigt, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Finanzamt erteilt diese Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist.

Erläuterungen

Bitte beachten Sie, dass jeder Erwerber einen eigenen Grunderwerbsteuerbescheid mit eigener Steuernummer erhält. Ich bitte, die jeweils festgesetzte Steuer separat unter Angabe der jeweiligen Steuernummer zu überweisen. Sie helfen so, das Verfahren zu beschleunigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Grunderwerbsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto der Landesfinanzkasse Daun. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer und die Steuerart anzugeben, für die Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Landesfinanzkasse Daun gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag der Landesfinanzkasse Daun gutgeschrieben wird.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

- weitere Informationen -

Öffnungszeiten:

www.finanzamt.rlp.de oder 06341/913-0